

Reglement für den Paul Bernays-Fonds der Eidgenössischen Technischen Hochschulen

vom 29. November 1989

Der Schweizerische Schulrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe m der Schulratsverordnung vom 16. November 1983,

verordnet:

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Paul Bernays-Fonds“ besteht ein in Erinnerung an Prof.Dr. Paul Bernays von seinen Angehörigen geschaffenes Sondervermögen der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2 Fondszweck und Verwendung

Das Fondskapital inklusive Erträge dient zur Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an Dozenten, Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) sowie ihrer Angehörigen, die in Not geraten sind und für die anderweitig nicht genügend gesorgt ist.

Art. 3 Verfügungsberechtigung

¹ Über die Gesuche und die Höhe von Zuwendungen beschliesst ein vom Schweizerischen Schulrat (Schulrat) für eine Amtsdauer von vier Jahren gewähltes Kuratorium. Das Kuratorium konstituiert sich selbst.

² Diesem Kuratorium gehören an:

- der Präsident des Schulrates oder eine von ihm bezeichnete Persönlichkeit der ETH;
- je ein Vertreter der Professoren jeder ETH;
- je ein Vertreter der Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter jeder ETH.

³ Die Vertreter der Professoren sowie der Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter werden durch ihre Organisationen zur Wahl vorgeschlagen.

⁴ Das Sekretariat wird vom Stab des Schulrates geführt.

⁵ Beschlüsse des Kuratoriums über Zuwendungen sind vertraulich zu behandeln.

Art. 4 Fondsverwaltung

¹ Das Fondsvermögen wird von der Eidgenössischen Finanzverwaltung entsprechend dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1968¹ über den eidgenössischen Finanzhaushalt verwaltet. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden vom Finanzdienst der ETH Zürich besorgt.

² Die laufenden Kapitalzinsen fallen in das Fondsvermögen.

³ Dem Fonds dürfen jederzeit Zuwendungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zugewiesen werden.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 29. November 1989 in Kraft.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 26. April 1978 über den Paul Bernays-Fonds wird aufgehoben.

29. November 1989

Im Namen des Schweizerischen Schulrates

Der Präsident: Ursprung

Der Generalsekretär: Fulda

¹ SR 611.0